

# **COVID-19: Auswirkungen auf Familien**

## **Häufig gestellte Fragen**

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 7. Juli 2020

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Übersicht

### **Kinderbetreuungsgeld.....5**

Wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Ausgangsbeschränkungen Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programmes nicht stattfinden konnten?.....	5
Bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Nachweisfrist für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen?.....	5
Ich möchte nach Geburt meines Kindes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen, übe aber aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit aus. Habe ich aufgrund der Kurzarbeit irgendwelche Nachteile beim Kinderbetreuungsgeld? .....	6

### **Familienbeihilfe .....7**

Wird die erhöhte Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn Untersuchungstermine im Bereich des Sozialministeriumservice abgesagt bzw. verschoben werden? .....	7
Kann der Familienbeihilfenanspruch verlängert werden, weil infolge der COVID-19-Krise der Studienbetrieb beeinträchtigt ist/war? .....	7
Endet der Anspruch auf die Familienbeihilfe mit der Vollendung des 24. (oder bei bereits bestehenden Verlängerungsgründen mit der Vollendung des 25. Lebensjahres)?.....	7
Ist ein Nachweis betreffend die Studienbehinderung infolge der COVID-19-Krise erforderlich? .....	8
Muss ein Antrag für die Verlängerung gestellt werden? .....	8
Was passiert, wenn der Studienerfolgsnachweis nach dem ersten Studienjahr infolge der COVID-19-Krise nicht erbracht werden kann? .....	8
Wie wirkt sich die COVID-19-Krise bei einem Studienwechsel aus?.....	8
Was passiert, wenn die Familienbeihilfe befristet ist und die Nachweise von den Schulen oder der Universität nicht ausgestellt werden?.....	9
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn die Berufsausbildung unterbrochen wird? .....	9
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn der Grundwehrdienst verlängert wird? ...	9
Besteht während der Zeit eines außerordentlichen Zivildienstes, der nach dem ordentlichen Zivildienst absolviert wird, Anspruch auf die Familienbeihilfe?.....	9
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein Studierender einen außerordentlichen Zivildienst ableistet?.....	10
Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein/e Studierende/r einen Einsatz als Milizsoldat/in absolviert? .....	10

Wird für Absolvierende des freiwilligen Sozialjahrs im Ausland/ des Europäischen Solidaritätskorps/Erasmus+, die nach Österreich zurückkehren, die Familienbeihilfe weiterbezahlt? .....	10
<b>Beratung.....</b>	<b>11</b>
Können Eltern-Kind-Zentren und andere Angebote der Elternbildung besucht werden? ..	11
Was ist zu tun, wenn es zu Gewalt in der Familie kommt oder diese zu befürchten ist? ...	11
Können/dürfen Besuchsbegleiter/innen, und Kinderbeistände derzeit ihre Dienstleistungen erbringen? .....	12
Sind die Familienberatungsstellen weiter erreichbar? .....	12
Wie ist die Beratungsstelle gegen Hass im Netz erreichbar?.....	12
Sind die Angebote der Beratungsstelle Extremismus auch online nutzbar? .....	13
Wie ist die Bundesstelle für Sektenfragen erreichbar? .....	13
<b>Finanzielle Unterstützung für Familien .....</b>	<b>14</b>
Welche Unterstützungen gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten? .....	14
Welche Unterstützungen gibt es für Eltern, die schon vor der Corona-Krise arbeitslos waren? .....	15
<b>Allgemeine Informationen für Familien .....</b>	<b>16</b>
Wie ist die Betreuung von Kindern sichergestellt? .....	16
Kann ich derzeit für mein Kind einen Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussantrag stellen und wird über diesen auch (zeitnah) ein Verfahren geführt? .....	16
Bleiben Kontaktregelungen für gemeinsame Kinder bei getrennt lebenden Elternteilen weiterhin aufrecht? .....	17
Wo finden junge Menschen seriöse Informationen zur aktuellen Situation? .....	17
Was ist bei den nun vermehrt erforderlichen Online-Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen zu beachten? .....	18
Welche Angebote an digitalen Schulbüchern gibt es und wo sind diese zu finden?.....	19
Wird es eine Schülerfreifahrt für jene Schülerinnen und Schüler, die eine Summer School besuchen, geben?.....	19
Die aktuelle Situation stellt eine besondere Herausforderung für die Vereinbarkeit von Familie & Beruf dar. Wo findet man hilfreiche Links und weiterführende Informationen?	20

# Kinderbetreuungsgeld

## **Wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Ausgangsbeschränkungen Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programmes nicht stattfinden konnten?**

Die Krankenkassen wurden angewiesen, keine Kürzungen beim Kinderbetreuungsgeld vorzunehmen, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Eltern aufgrund der Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus nicht möglich bzw. zumutbar war (Nachsicht). Dies stellt einen nicht von den Eltern zu vertretenden Grund dar, weshalb der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht. Seit dem Wegfall der Ausgangsbeschränkungen werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in den Arztpraxen wieder in der vorgesehenen Weise durchgeführt.

Wenn die Frist für die Durchführung einer bestimmten Untersuchung nach Wegfall der Ausnahmesituation (ab Anfang Juni 2020) noch offen ist, muss die Durchführung dieser Untersuchung für den Erhalt des vollen Kinderbetreuungsgeldes nachgewiesen werden.

Bitte bedenken Sie, dass trotz der Corona-Virus-Situation die Mutter-Kind-Pass-Untersuchung für das Kind bzw. die werdende Mutter wichtig ist.

## **Bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Nachweisfrist für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen?**

Nein. Hat die Untersuchung während der Corona-Krise dennoch stattgefunden oder wurde diese bereits vor der Corona-Krise durchgeführt, sind die Nachweise der jeweiligen Gesundheitskasse fristgerecht vorzulegen. Die Nachweise können bzw. konnten z.B. per Post oder als Foto per E-Mail rechtzeitig erbracht werden, eine persönliche Abgabe der Nachweise ist bzw. war nicht erforderlich. Verspätete Vorlagen der Nachweise der Untersuchungen sind nicht zulässig und führen zur Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.

**Ich möchte nach Geburt meines Kindes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen, übe aber aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit aus. Habe ich aufgrund der Kurzarbeit irgendwelche Nachteile beim Kinderbetreuungsgeld?**

Ein Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann grundsätzlich auch mittels Kurzarbeit (kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit Entgeltfortzahlung) erworben werden. Hinsichtlich der Berechnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ergeben sich aus der Kurzarbeit keine Änderungen, es wird vom gebührenden Wochengeld berechnet, wobei das Wochengeld selbst aus den Einkünften vor der Kurzarbeit berechnet wird.

# Familienbeihilfe

## **Wird die erhöhte Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn Untersuchungstermine im Bereich des Sozialministeriumservice abgesagt bzw. verschoben werden?**

Ja, die erhöhte Familienbeihilfe wird weiter gewährt. Das Sozialministeriumservice wird sich wegen eines neuen Untersuchungstermins melden.

## **Kann der Familienbeihilfenanspruch verlängert werden, weil infolge der COVID-19-Krise der Studienbetrieb beeinträchtigt ist/war?**

Ja, eine Verlängerung der vorgesehenen Studiendauer, für die die Familienbeihilfe gewährt wird, ist um ein Semester gesetzlich vorgesehen (wenn es Ausbildungsjahre geben sollte, um ein Ausbildungsjahr).

Die Regelungen über die Verlängerung der Studiendauer, für die die Familienbeihilfe gewährt werden kann, sind für jene Studierenden, die das 24. (oder 25. Lebensjahr) vor dem März 2020 – also vor der COVID-19-Krise – vollendet haben, nicht anwendbar.

Beispiel: Diplomstudium/1. Abschnitt endet 2/20 und ist noch nicht abgeschlossen.

- Verlängerung um ein Semester bis 9/20

## **Endet der Anspruch auf die Familienbeihilfe mit der Vollendung des 24. (oder bei bereits bestehenden Verlängerungsgründen mit der Vollendung des 25. Lebensjahres)?**

Der Anspruch auf die Familienbeihilfe kann auch – unter Berücksichtigung des „Verlängerungs-Semesters“ – über die Vollendung des 24. Lebensjahres (oder 25. Lebensjahres) hinausgehen.

Beispiel: Studierende/r vollendet 6/20 das 24./25. Lebensjahr; die derzeit vorgesehene Studiendauer endet 9/20.

- Verlängerung um ein Semester bis 2/21

### **Ist ein Nachweis betreffend die Studienbehinderung infolge der COVID-19-Krise erforderlich?**

Nein, es ist kein Nachweis erforderlich.

### **Muss ein Antrag für die Verlängerung gestellt werden?**

Nein, die Veranlassungen werden vom Finanzamt getroffen.

### **Was passiert, wenn der Studienerfolgsnachweis nach dem ersten Studienjahr infolge der COVID-19-Krise nicht erbracht werden kann?**

Der Nachweiszeitraum wird verlängert.

Beispiel: 1. Studienjahr = WS 19/20 und SS 20; es wird kein ausreichender Studienerfolgsnachweis erbracht.

- Der Nachweiszeitraum wird bis 2/21 verlängert.

### **Wie wirkt sich die COVID-19-Krise bei einem Studienwechsel aus?**

Das Sommersemester 2020 wird in Bezug auf einen Studienwechsel nicht berücksichtigt.

Beispiel: Studium A SS 2019 bis SS 2020; Wechsel auf Studium B ab WS 20/21

- Kein Familienbeihilfe-schädlicher Wechsel, da das SS 20 nicht zu berücksichtigen ist.



## **Was passiert, wenn die Familienbeihilfe befristet ist und die Nachweise von den Schulen oder der Universität nicht ausgestellt werden?**

Die Anspruchsüberprüfung, wenn eine Familienbeihilfe befristet ist, wird bis September 2020 ausgesetzt. Das heißt, die Familienbeihilfe wird für diese Gruppe bis September 2020 unverändert ausbezahlt. Die Familienbeihilfenbezieher/innen erhalten darüber ein entsprechendes Informationsschreiben der Finanzämter. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe nicht mehr besteht, etwa weil nach der Schule mit 18 Jahren keine weiterführende Berufsausbildung erfolgt, ist dies der Finanzverwaltung mitzuteilen.

## **Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn die Berufsausbildung unterbrochen wird?**

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

## **Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn der Grundwehrdienst verlängert wird?**

Wenn der Grundwehrdienst verlängert wird, wird während der Verlängerung Familienbeihilfe gewährt. Voraussetzung ist, dass danach zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Studium/eine Berufsausbildung begonnen oder fortgesetzt wird.

## **Besteht während der Zeit eines außerordentlichen Zivildienstes, der nach dem ordentlichen Zivildienst absolviert wird, Anspruch auf die Familienbeihilfe?**

Ja, wenn in der Folge zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Studium/eine Berufsausbildung begonnen wird. Der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht in diesem Fall vom Ende des ordentlichen Zivildienstes bis zum frühestmöglichen Beginn des Studiums/der Berufsausbildung.

## **Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein Studierender einen außerordentlichen Zivildienst ableistet?**

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, wenn das Studium laufend weiter betrieben wird.

Die Familienbeihilfe wird auch weiter gewährt, wenn das Studium durch den außerordentlichen Zivildienst unterbrochen wird (da es sich um keinen ordentlichen Zivildienst handelt), ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation das Studium fortgesetzt wird.

## **Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein/e Studierende/r einen Einsatz als Milizsoldat/in absolviert?**

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, wenn das Studium laufend weiter betrieben wird.

Die Familienbeihilfe wird auch weiter gewährt, wenn das Studium durch den Milizdienst unterbrochen wird, ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation das Studium fortgesetzt wird.

## **Wird für Absolvierende des freiwilligen Sozialjahrs im Ausland/ des Europäischen Solidaritätskorps/Erasmus+, die nach Österreich zurückkehren, die Familienbeihilfe weiterbezahlt?**

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, da der Einsatz formal nicht unterbrochen wird. Die Einsatzstellen/Träger werden diesbezügliche Bestätigungen ausstellen.

# Beratung

## Können Eltern-Kind-Zentren und andere Angebote der Elternbildung besucht werden?

Die Veranstaltungen können unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz, ausreichende Raumgröße usw.) wieder schrittweise angeboten und besucht werden. Teilweise werden Elternbildungsveranstaltungen weiterhin online abgehalten.

Ergänzend bieten aber die Elternbildungswebsite des BMAFJ unter **www.eltern-bildung.at** (auch Newsmeldungen) sowie die **FamilienApp** umfangreiche Informationen zu Erziehungsfragen, auch im Kontext mit der aktuellen Situation.

## Was ist zu tun, wenn es zu Gewalt in der Familie kommt oder diese zu befürchten ist?

Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit ist die Polizei unter dem **Notruf 133** zu verständigen, welche die gefährdende Person im Ernstfall wegweisen kann. In allen anderen Fällen soll telefonisch oder online Kontakt mit Kinderschutz- oder Opferschutzeinrichtungen sowie Männerberatungsstellen aufgenommen werden.

Kontaktadressen sind für alle Bundesländer unter **www.gewaltinfo.at** veröffentlicht. Der persönliche Besuch der Einrichtungen ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen möglich.

## Können/dürfen Besuchsbegleiter/innen, und Kinderbeistände derzeit ihre Dienstleistungen erbringen?

Die Dienste können unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz usw.) wieder in Anspruch genommen werden.

## Sind die Familienberatungsstellen weiter erreichbar?

Seit Mai haben die Familienberatungsstellen ihre face-to-face Beratungen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wiederaufgenommen. Telefonische Beratungen oder Beratung über Internet sind weiterhin möglich.

Schutzmaßnahmen:

- Einhalten von **Mindestabständen** (nur begrenzte Anzahl von KlientInnen, nur nach telefonischer Voranmeldung mit pünktlichem, gestaffeltem Erscheinen – keine Nutzung von Warteräumen)
- Tragen von **Schutzmasken** und/oder auch andere **mechanische Barrieren** (z.B. Plexiglasscheiben) als Schutz zwischen Berater/in und Klient/in sowie die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln.

Nähere Informationen zur Erreichbarkeit der einzelnen Familienberatungsstellen erhalten Sie unter **[www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)**

## Wie ist die Beratungsstelle gegen Hass im Netz erreichbar?

Die Beratungsarbeit findet größtenteils über Telefon, Chat oder Mail statt. Nach einer vorherigen Terminvereinbarung ist eine persönliche Beratung vor Ort möglich.

Beratungsstelle Hass im Netz:

**[www.zara.or.at/de/beratung/beratung\\_rassismus\\_hassimnetz](http://www.zara.or.at/de/beratung/beratung_rassismus_hassimnetz)**

## Sind die Angebote der Beratungsstelle Extremismus auch online nutzbar?

Die Beratungsarbeit findet größtenteils über die Helpline, Mail und Chat statt. Nach einer vorherigen Terminvereinbarung ist eine persönliche Beratung vor Ort möglich.

Die Beratungsstelle Extremismus bietet ihre Workshops seit kurzem auch online an.

Beratungsstelle Extremismus:

**[www.beratungsstelleextremismus.at](http://www.beratungsstelleextremismus.at)**

Online-Angebote: **[www.beratungsstelleextremismus.at/fortbildungen/online-angebote](http://www.beratungsstelleextremismus.at/fortbildungen/online-angebote)**

## Wie ist die Bundesstelle für Sektenfragen erreichbar?

Die Informations- und Beratungsarbeit findet größtenteils über Telefon, Mail und Chat statt. Nach einer vorherigen Terminvereinbarung ist eine persönliche Beratung vor Ort möglich.

Bundesstelle für Sektenfragen:

**[www.bundesstelle-sektenfragen.at](http://www.bundesstelle-sektenfragen.at)**

# Finanzielle Unterstützung für Familien

## Welche Unterstützungen gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten?

Seit 15. April 2020 können Familien, die aufgrund der Corona Krise in eine finanzielle Notsituation geraten sind, eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragen. Erforderlich ist hierfür, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat, dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde und dass es infolge der Corona-Krise zu einer **Reduktion des Familieneinkommens** im Vergleich zum Stand per 28. Februar 2020 gekommen ist. Das aktuelle Einkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Für **unselbstständig Erwerbstätige** gilt, dass mindestens ein **im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil**, der am 28.02.2020 beschäftigt war, aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren hat oder in Corona-Kurzarbeit gemeldet wurde.

Für **selbstständig Erwerbstätige** gilt, dass mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten ist und dieser zum **förderfähigen Kreis** natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds der WKÖ** zählt.

Der Antrag erfolgt per E-Mail an **corona-hilfe@bmafj.gv.at** und muss folgendes enthalten:

- **Antragsformular:** Bitte unterschreiben Sie das Antragsformular. Statt der Unterschrift können Sie uns auch die Kopie (Foto) Ihres Lichtbildausweises übermitteln.
- Kopie (Foto) der **Bankkarte** des Kontos, das als Überweisungskonto im Antrag genannt wird (sollte sich der IBAN auf der Rückseite befinden, bitte auch ein Foto der Rückseite mitschicken)
- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen:** Einkommensbeleg per 28.02.2020 **und** entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)

- Bei **selbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensteuerbescheid 2017 **und** ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung (Förderzusage der WKÖ)
- **Einkommensbelege** für den jeweils **anderen** im Haushalt lebenden **Elternteil**:
  - bei Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn/-Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
  - bei Erwerbstätigkeit: Einkommensbeleg von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller
  - bei Empfang erwerbsbedingter Transfers (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

Nähere Informationen, das Antragsformular, die Richtlinien zum Corona-Familienhärteausgleich und Antworten auf häufig gestellte Fragen erhalten Sie unter <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-FamilienhaerTEausgleich.html>

## Welche Unterstützungen gibt es für Eltern, die schon vor der Corona-Krise arbeitslos waren?

Der **Familienkrisenfonds** hilft Familien mit Eltern oder Elternteilen, die bereits mit Stichtag 28.02.2020 arbeitslos waren und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, mit 100 Euro pro Kind. Hierfür ist keine Antragstellung erforderlich. Die Unterstützungsleistung wird automatisch überwiesen.

Die Richtlinie zum Familienkrisenfonds finden Sie unter <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Familienkrisenfonds.html>

# Allgemeine Informationen für Familien

## Wie ist die Betreuung von Kindern sichergestellt?

Elementarpädagogische Bildungseinrichtungen (Kindergarten usw.) waren auch während der Ausgangsbeschränkungen geöffnet und sind dies weiterhin.

Es werden grundsätzlich Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Kinder sichergestellt und angeboten:

- unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit der Eltern
- unabhängig ob die Arbeit in Homeoffice verrichtet wird
- oder wenn eine Betreuung zuhause nicht möglich ist.

Ziel ist es aber, trotz Öffnung die Kinderdichte in den Einrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. Es ist daher unterstützend, wenn Kinder zu Hause betreut werden. Kinder, die der Kindergartenpflicht unterliegen, sollen aber jedenfalls den Kindergarten besuchen.

Weiterhin sollte eine Betreuung durch Seniorinnen und Senioren [(Ur)Großeltern und andere ältere Verwandte, Oma-/Opadienste] vermieden werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet, schwer an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkranken.

## Kann ich derzeit für mein Kind einen Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussantrag stellen und wird über diesen auch (zeitnah) ein Verfahren geführt?

Ja, und beide Verfahren werden derzeit auch durchgeführt. Unterhaltsvorschüsse können bei Vorliegen eines Unterhaltstitels (insb. Gerichtsbeschluss, Vereinbarung vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger) bis 31. Oktober 2020 auch dann gewährt werden, wenn das Kind keinen entsprechenden Exekutionsantrag bei Gericht einbringt.



## **Bleiben Kontaktregelungen für gemeinsame Kinder bei getrennt lebenden Elternteilen weiterhin aufrecht?**

Ja, die vor Gericht vereinbarten Kontaktrechte bleiben weiter aufrecht. Die Ausübung von Kontaktrechten zwischen Kindern und ihren Eltern wird durch die epidemierechtlichen Maßnahmen nicht eingeschränkt. Bei Aufenthalten an öffentlichen Orten sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten, wobei Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, jenen gleichgestellt sind, die dauerhaft zusammenwohnen.

## **Wo finden junge Menschen seriöse Informationen zur aktuellen Situation?**

Am Österreichischen Jugendportal wurde zum Corona-Virus ein virtueller Info-Point speziell für Jugendliche eingerichtet. Dieser wird laufend mit den wichtigsten Nachrichten aktuell gehalten. Das Jugendportal stellt auf Social Media Informationen grafisch und jugendgerecht aufbereitet zur Verfügung. "Youth Reporter" berichten unter einem eigenen Corona-Schwerpunkt.

Österreichisches Jugendportal: [www.jugendportal.at](http://www.jugendportal.at)

@jugendportal auf Instagram: [www.instagram.com/jugendportal](https://www.instagram.com/jugendportal)

Um das Informationsbedürfnis von jungen Menschen in der Corona-Krise abzudecken, setzen die Österreichischen Jugendinfos auf digitale Informationsangebote. Neben allgemeinen Informationen zum Corona-Virus und den aktuellen Maßnahmen bieten die Jugendinfos einen thematischen Schwerpunkt zum Thema "Corona und Fake News" – besonders auf ihren Social Media Kanälen.

Digitale Jugendinformation in der Corona-Krise:

[www.jugendinfo.at/ueber-uns/digitale-jugendinformation-corona](http://www.jugendinfo.at/ueber-uns/digitale-jugendinformation-corona)

## Was ist bei den nun vermehrt erforderlichen Online-Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen zu beachten?

Je bedeutender digitale Medien im Alltag werden, umso mehr steigen auch die Anforderungen an die Medienkompetenz von Familien. Medienkompetenz befähigt Eltern, Kinder und Jugendliche dazu, Medien selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ zu nutzen. Folgende Angebote unterstützen sie dabei:

Die Initiative Digi4Family hat zum Ziel, die Medien(erziehungs)kompetenz von Eltern zu stärken, altersgerechte und gute Medienangebote für Kinder und Jugendliche zu fördern und den kreativen und eigenverantwortlichen Umgang mit Medien sicherzustellen.

Digi4Family: [www.digi4family.at](http://www.digi4family.at)

Saferinternet.at unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

Saferinternet.at: [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)

Die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von digitalen Spielen (BuPP) bietet Informationen zu empfehlenswerten Spielen für PCs, Konsolen und mobilen Geräten (Smartphones, Tablets), als Orientierungshilfe für Eltern und pädagogisch Tätigen bei der Auswahl. Hintergrundinformationen und Tipps sowie Serviceangebote zum Thema ergänzen das Leistungsspektrum der BuPP.

Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von digitalen Spielen: [www.bupp.at](http://www.bupp.at)

## Welche Angebote an digitalen Schulbüchern gibt es und wo sind diese zu finden?

Viele Schulbücher in der Sekundarstufe I und II sind als Kombiprodukt Print + Digital verfügbar. Insbesondere in den Lehrplangegegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik gibt es ein großes Angebot.

Aufgrund der derzeitigen Situation wurden digitale Schulbücher auf der zentralen Plattform **www.digi4school.at** zur freien Verfügung bereitgestellt. Sie können mit unterschiedlichsten Endgeräten wie PCs, Notebooks oder Tablets genutzt werden.

**DIGI4SCHOOL** www.digi4school.at

Zugangscode: **a2xt-b85u-9kvu**

Englischbuch für die Oberstufe

SBNR: 123456  
SBNR Kombi E-Book: 234567



Das persönliche digitale Bücherregal kann weiter durch Einlösen des Codes gestaltet werden. Der Zugangscode ist dem Schulbuch entweder beigelegt oder auf der Rückseite des Schulbuchs eingedruckt bzw. aufgeklebt.

## Wird es eine Schülerfreifahrt für jene Schülerinnen und Schüler, die eine Summer School besuchen, geben?

Schülerinnen und Schüler, die das Verbund-Netzticket (Aufzahlung zur Schülerfreifahrt im Verkehrsbund) gelöst haben, können im gesamten Verbundraum den öffentlichen Verkehr benutzen. Schülerinnen und Schüler der Summer School, die kein Verbund-Netzticket haben, können während der Summer School kostenlos vom Hauptwohnsitz zur und von der Schule, an der die Summer School abgehalten wird, fahren. Der Betrieb der Linien erfolgt jedoch gemäß Sommerfahrplan. Dort wo es keine linienmäßige Erschließung gibt, wird eine Beförderung im Gelegenheitsverkehr organisiert. Die Schülerfreifahrt wird gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien durchgeführt.

## Die aktuelle Situation stellt eine besondere Herausforderung für die Vereinbarkeit von Familie & Beruf dar. Wo findet man hilfreiche Links und weiterführende Informationen?

Informationen zu den besonderen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie hilfreiche Links finden Sie auf **[www.familieundberuf.at](http://www.familieundberuf.at)**

Die Inhalte werden laufend erweitert und auch um Ideen und Best Practice, welche Herausforderungen wie bewältigt werden bzw. wie die Zeit zuhause mit Kindern genutzt werden kann, ergänzt. Diese können gerne an die Adresse **[office@familieundberuf.at](mailto:office@familieundberuf.at)** gesendet werden.

**Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend**

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

[bmafj.gv.at](https://bmafj.gv.at)